

Allgemeine EINKAUFSBEDINGUNGEN der Maschinenfabrik LASKA Gesellschaft m.b.H. (kurz MFL genannt)

1) GELTUNGSBEREICH

Für den Einkauf der zu FN 473821 x protokollierten Maschinenfabrik LASKA Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden MFL), gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit unserem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Bedingungen des Vertragspartners gleich in welcher Form (zB auf Bestellformularen, AGB, Lieferbedingungen, Auftragsbestätigungen) werden keinesfalls Vertragsinhalt und gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben oder in Zukunft nicht widersprechen, sie gelten auch nicht insoweit, als in den Einkaufsbedingungen keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Sofern der Vertragspartner nur zu seinen Bedingungen kontrahieren will, hat er diesen Umstand bei Annahme der Bestellung ausdrücklich zu erklären und zugleich sämtliche Bedingungen im Volltext anzuschließen, widrigenfalls er sich auf die Geltung seiner Bedingungen nicht mehr berufen kann.

Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Vertragspartner gültigen Einkaufsbedingungen. Diese sind unter <http://www.laska.at> abrufbar.

2) ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Bestellungen von uns sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per E-Mail oder Telefax erfolgt. Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.

Bestellungen sind vom Vertragspartner umgehend durch Rücksendung der der Bestellung beiliegenden Auftragsbestätigung entsprechend ausgefüllt und unterfertigt zurückzusenden. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Bestelldatum, keine Äußerung, gilt die Bestellung als vom Vertragspartner übereinstimmend angenommen. Bis zum Zeitpunkt der Annahme des Vertragspartners sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Kostenfolgen für uns nach sich zieht.

Inhaltliche Abweichungen von der Bestellung, insbesondere durch Übersendung anderslautender Verkaufs- oder Lieferbedingungen, müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedeuten ein neues Angebot des Vertragspartners, welches zu seiner Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch dazu befugte Vertreter der MFL bedarf.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, in sämtlichen von ihm ausgestellten Rechnungen bzw sonstigen Schriftstücken an MFL (Korrespondenz), die Bestellnummer von MFL anzuführen (siehe Punkt 8) sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz, widrigenfalls diese von MFL als nicht zugestellt betrachtet werden. Rückfragen sind ausschließlich an den Einkauf zu richten.

3) PREISE

Preise, die nicht ausdrücklich in der Bestellung als veränderlich bezeichnet sind, sind Fixpreise exklusive USt; dabei sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insb Installations- und Dokumentationskosten, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, Qualitätssicherung, Funktions- und Qualitätsprüfungen, öffentliche Gebühren, Abgaben und behördliche Genehmigungen, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.

Die Erstellung von an MFL gelegten Angeboten und zugehörige durch den Vertragspartner zur Verfügung gestellte Unterlagen sind – gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren – für MFL unentgeltlich.

Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Markt – wenn etwa ein anderer möglicher Vertragspartner die Ware des Vertragsgegenstandes zu günstigeren Bedingungen anbietet – sind MFL in vollem Umfang weiterzugeben.

4) LIEFERUNG, LIEFERTERMINE, LIEFERFRISTEN

Für alle Lieferungen gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung. Die Ware ist bis zur Abladestelle durch den Vertragspartner zu versichern (siehe Pkt. 6).

Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist verbindlich. Festgelegte Liefertermine, welche grundsätzlich Fixtermine iSd § 919 ABGB darstellen, sind vom Vertragspartner in jedem Fall einzuhalten. Ist eine Lieferfrist angegeben, so beginnt sie mit dem Datum der Bestellung zu laufen.

Bei vorzeitiger oder beschleunigter Lieferung ohne ausdrücklicher Zustimmung, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Vertragspartners. MFL behält sich zudem die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagermiete, ...) vor. Derartige unzulässige vorzeitige Lieferungen rechtfertigen auch keine Änderungen der Zahlungsmodalitäten.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung ist der Eingang der Ware sowie die vollständige Vertragserfüllung – zB Durchführung von Montage, Bereitstellung der Dokumentation etc – an der Lieferadresse oder die einwandfreie Abnahme. Liefertermine gelten zudem erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (zB technische, Versand-, Prüfdokumentation) geliefert ist. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Unter- oder Mehrlieferungen und von Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind wir nicht verpflichtet, diese sind überhaupt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet.

5) LIEFERVERZUG

Ist für den Vertragspartner erkennbar, dass er mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug gerät, so hat der Vertragspartner MFL unverzüglich vom bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der Lieferverpflichtung und der nachfolgend angeführten Konventionalstrafe. Bei Lieferverzug, insbesondere auch bei Überschreitung von Zwischenterminen, steht MFL ungeachtet einer solchen Verständigung und unbeschadet weitergehender zusätzlicher Ansprüche nach ihrer Wahl das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; weiters ist MFL berechtigt, Ersatzlieferungen von dritter Seite zu beschaffen und den Differenzschaden vom Vertragspartner zu begehren, ohne dass dem Vertragspartner Einwendungen gegen die Höhe des Kaufpreises der Ersatzlieferung zustehen.

Bei Nichteinhalten der vereinbarten Lieferzeit (Lieferverzug) ist MFL berechtigt, neben Forderung der Erfüllung dem Vertragspartner eine Konventionalstrafe von 2,0 % des Fakturenwertes exklusive USt für jede begonnene Woche des Lieferverzuges, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10 % des Fakturenwertes exklusive USt, ohne Schadens- oder Verschuldensbeweis in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schäden bleibt MFL vorbehalten. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

MFL ist berechtigt, mit allfälligen Konventionalstrafen gegen laufende Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch MFL enthält keinen gleichzeitigen Verzicht auf die der MFL daraus entstehenden Ersatzansprüche. Selbst wenn MFL auf Erfüllung des Vertrages besteht, ist sie berechtigt, Schadenersatz für sämtliche Schäden, einschließlich mittelbarer Vermögensschäden und entgangenen Gewinn zu verlangen.

6) ERFÜLLUNGORT, VERSANDVORSCHRIFTEN

Erfüllungsort für die Lieferungen ist der von MFL (insb in der Bestellung) genannte Ort oder der Sitz von MFL.

Sämtliche Lieferungen erfolgen transportsicher verpackt und frachtfrei an den vereinbarten Lieferort. Der Vertragspartner hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Abnahme durch MFL entstehen, trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Übernahme von Versand-/ Verpackungs- und Transportversicherungskosten.

Zum Zwecke des Versandes und eines reibungslosen Wareneinganges hat der Vertragspartner jeder Sendung einen Lieferschein (dreifach) mit Angabe der Bestelldaten von MFL (Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Teilnummer, Auftragsnummer) und genaue Bezeichnung des Inhaltes beizulegen sowie die Rechnungen (unbeschadet Pkt. 10), Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungszeugnisse bzw Inlandsrechnungen mit entsprechendem Ursprungsvermerk beizulegen. Bei Nichtanführen dieser für die Annahme der Lieferung erforderlichen Daten im Lieferschein oder bei Nichtverfügbarkeit desselben, ist MFL berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzuweisen. Rechtzeitig bei Versand ist MFL per E-Mail oder Fax eine Versandanzeige unter genauer Anführung der Daten des Lieferscheins, des Transportmittels sowie des Namens des Spediteurs zu übermitteln.

Die Liefergegenstände bzw die Verpackung der Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der MFL bzw aufgrund bestehender Dokumentationspflichten so zu kennzeichnen, dass deren Herkunft und

Erzeugerdatum (zB durch Teilenummer, Zeichnungsnummer, Bestellnummer, Teilebenennung) zweifelsfrei festgestellt werden können.

Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen und einem gemeinsamen Lieferschein / Versanddokumentation ist nur dann gestattet, wenn klare Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Bestellungen und Bestellpositionen gemacht werden.

Es sind die frachtgünstigsten Beförderungsarten und Transportwege, unter Ausnutzung der bestmöglichen Tarifierung, zu wählen (darunter vorrangig umweltfreundliche Transportarten wie Bahn, lärm- und emissionsarme LKWs). MFL ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Verpackung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzustellen.

Für die Folgen unrichtiger Deklaration, Transportwahl und Tarifierung haftet der Vertragspartner. Eine transportgerechte Verladung ist vom Vertragspartner sicherzustellen. Über Schwergut- bzw. Spezialtransporte hat der Vertragspartner MFL vor Abgang des Transportes rechtzeitig zu unterrichten.

Für den Fall, dass der Vertragspartner die vorgegebenen bzw vereinbarten Versandvorschriften / Versandbedingungen nicht einhält und daraus Schäden, Risiken oder Kosten entstehen (zB Sonderfahrt, Mehrfracht, Stehkosten), werden diese zur Gänze vom Vertragspartner übernommen.

7) ZAHLUNG

Vorauszahlungen werden von MFL nicht geleistet.

Die Zahlungspflicht setzt ordnungsgemäßen Erhalt der Ware samt Dokumentationen sowie vertragsgemäße Erfüllung aller sonstigen Pflichten voraus; erfolgt dies erst nach dem Rechnungseingang, verschieben sich die vorangeführten Zahlungsfristen entsprechend. Der Lauf der Zahlungsfristen beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin, insbesondere auch nicht bei früherer Erfüllung. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach Wahl von MFL binnen 30 Tagen ab Rechnungserhalt bzw der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde mit 3 % Skontoabzug oder binnen 90 Tagen netto nach Erfüllung aller in der Bestellung festgelegten Bedingungen und nach Rechnungseingang.

Zahltag ist der Abbuchungstag des Schuldbetrages vom Konto der von MFL beauftragten Bank. Überweisungsspesen ihrer Bank trägt MFL, alle anderen Spesen im Zusammenhang mit der Zahlung gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Zahlungserfüllungsort ist in allen Fällen Traun.

Beanstandungen der Lieferungen und Leistungen berechtigen uns zur Zurückhaltung der Zahlung. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen).

Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche, welcher Art auch immer.

MFL ist jederzeit berechtigt, Ansprüche jeder Art gegen jede Forderung des Vertragspartners aufzurechnen.

Bei verspäteter Zahlung durch MFL können nur die gesetzlichen Verzugszinsen, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, verlangt werden.

Im Falle höherer Gewalt ist MFL für deren Dauer von der Abnahme- und Zahlungspflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner dadurch Ansprüche gegen MFL entstehen. Als ein Ereignis höherer Gewalt gilt ein Ereignis, welches MFL nicht abwenden konnte und es uns unzumutbar macht, unsere Pflichten zu erfüllen, dazu zählen insbesondere (i) Naturgewalten wie Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen, odgl., (ii) Pandemien, Epidemien, odgl., (iii) gesetzliche Verfügungen und Verbote, (iv) Sanktionen in jedweder Form, (v) Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen (insbesondere auch Streik und Arbeitskampf), (vi) Betriebsstörungen sowie (vii) andere, nicht in der Sphäre von MFL liegende Gründe.

8) RECHNUNGSLEGUNG

Soweit eine Übernahme der Lieferungen und Leistungen vereinbart ist, ist der Vertragspartner berechtigt, nach erfolgreicher Übernahme Rechnung zu legen, bei reinen Liefergeschäften nach vollständiger Lieferung. Rechnungen sind stets zweifach an uns einzusenden.

Auf den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, Versandart und Lieferscheine zu vermerken. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, um unsere steuerliche Abwicklung zu gewährleisten und müssen den zollrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei Lieferungen aus dem Ausland müssen die Rechnungen und die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen vor Ankunft der Sendung an ihrem Bestimmungsort an unsere Adresse — A-4050 Traun, Makartstraße 60 — vorliegen.

Bei Personaleinsätzen für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Vertragspartners vor

Aufnahme der Arbeiten bei dem in der Bestellung genannten Verantwortlichen von MFL zu melden. Den Rechnungen sind die von dem Verantwortlichen von MFL unterzeichneten Leistungsscheine im Original beizulegen. Leistungen und Material, welche nicht vom Verantwortlichen von MFL bestätigt sind, werden nicht vergütet.

9) QUALIFIKATION DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner sichert mit Annahme des Auftrages das Vorhandensein der für die Herstellung und Abnahme des Bestellgegenstandes erforderlichen Zulassungen und Qualifikationen, die nach Rechtsvorschriften, techn. Regelwerken, Vorschriften der Abnahmeorganisationen, einschlägigen Normen und Bestellbedingungen vorgeschrieben sind, zu.

Zur Sicherstellung der von MFL erwarteten Qualitätsleistung bei allen Lieferungen und/oder Leistungen hat der Vertragspartner ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einzurichten, aufrechtzuerhalten und regelmäßig nachzuweisen.

Insoweit für Liefergegenstände bzw Leistungen vertragliche, gesetzliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, entsprechende lückenlose Qualitätsaufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen / Daten / Muster / Dokumentationen über 15 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und MFL auf Anforderung vorzulegen. MFL ist berechtigt, jederzeit Kontrollen des Fertigungsstandes, der Qualität und Umweltforderungen beim Vertragspartner oder dessen Nachunternehmer und Vorlieferanten durchzuführen.

Ausgenommen bei Normteilen sind MFL die Nachunternehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, kurzfristig nach Bestellererteilung bekanntzugeben. Ein Rechtsverhältnis zwischen MFL und den Nachunternehmern und Vorlieferanten entsteht jedoch deshalb nicht. Der Vertragspartner haftet für Auswahl und Verschulden seiner Nachunternehmer und Vorlieferanten.

Dienstleistungen wie Montage, Servicearbeiten, etc sind durch befugtes und qualifiziertes Personal in stets ausreichender Anzahl auszuführen. MFL ist berechtigt, ungeeignet erscheinendes Personal zurückzuweisen. Sicherheitsvorkehrungen obliegen dem Vertragspartner, Leistungsnachweise sind stets unverzüglich, bei andauernder Beschäftigung täglich, bestätigen zu lassen.

Aufmaße sind einvernehmlich mit MFL zu nehmen, solange die betreffenden Stellen zugänglich sind. Ordnungsgemäße, bestätigte Leistungsnachweise und Aufmaßaufstellungen sind den Abrechnungen als Zahlungsvoraussetzungen beizulegen. Im Rahmen der Auftragsdurchführung beim Vertragspartner entstandene schützbares Erfindungen sind Eigentum von MFL.

10) GEWÄHRLEISTUNG

Eine Verpflichtung seitens MFL auf unverzügliche Überprüfung der Lieferung besteht ausdrücklich nicht. Die Anwendung von § 377 UGB wird ausgeschlossen.

Falls in einem Einzelvertrag mit dem Vertragspartner nicht anders vertraglich festgelegt, leistet der Vertragspartner für die bestellkonforme Ausführung der Lieferung bzw Leistung, für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, für die dem neuesten Stand der Technik entsprechende Konstruktion, für die Güte der Ausführung, für alle zugesicherten Eigenschaften und für Verwendung von einwandfreiem Material bei beweglichen Sachen 36 Monate und bei unbeweglichen Sachen oder Sachen, die zum Einbau in oder zur Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, 60 Monate Gewähr. § 933b ABGB bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Gewährleistung beginnt mit Abnahme des Liefergegenstandes durch den Endkunden von MFL oder im Falle des Einsatzes bei MFL mit der mangelfreien Abnahme der Lieferung / Leistung durch MFL zu laufen.

Für MFL besteht ausdrücklich keine Verpflichtung zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und der diesbezüglichen kaufmännischen Mängelrüge. Von MFL können vielmehr auftretende Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend gemacht werden.

MFL ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.

Bei Beanstandungen ist MFL berechtigt, im Fall eines auftretenden Mangels in Lieferungen eine Aufwandsentschädigungspauschale von EUR 50.- je Beanstandung dem Vertragspartner zu verrechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche von MFL bleiben davon unberührt. Die Gewährleistungspflicht beginnt nach erfolgter Mangelbeseitigung durch den Vertragspartner und nach Abnahme der Verbesserung durch MFL für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffenen Lieferung/Leistung neu zu laufen.

Etwas Ansprüche auf Schadenersatz seitens MFL bleiben von der dargestellten Gewährleistung unberührt.

11) GARANTIE

Der Vertragspartner übernimmt für sich, seine Nachunternehmer oder Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, für die üblichen und zugesicherten Eigenschaften der Lieferungen und / oder Leistungen, für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften die volle Garantie für die Dauer von 24 Monaten, sofern in der Bestellung nichts anderes ausdrücklich angeführt ist oder die Bestellung für ein bestimmtes Projekt eines Kunden von MFL ausdrücklich oder nach den für den Vertragspartner erkennbaren Umständen erfolgt, wobei im letzteren Fall die Garantieverpflichtung des Vertragspartners erst mit dem Ende der Garantieverpflichtung von MFL gegenüber dem MFL-Kunden endet.

Bei unbeweglichen Sachen oder bei Sachen, die zum Einbau oder Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind gilt eine Garantiefrist von 60 Monaten.

Unter die Garantie des Vertragspartners fallen alle Mängel – ebenso Ausreißerschäden – der gelieferten Sache, die innerhalb der Garantiezeit hervorkommen. Der Vertragspartner garantiert dabei insbesondere, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Bestellgegenstandes dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik und den am Einsatzort geltenden Sicherheits- und Umweltschutzerfordernissen entsprechen, nur Material in erstklassiger, geeigneter und umweltverträglicher Qualität verwendet wurde und dieser für den Einsatzzweck geeignet ist.

Bei sämtlichen Mängeln (auch unwesentlichen) hat MFL die freie Wahl, Nachbesserung, Wandlung, Preisminderung oder Vertragsrücktritt zu verlangen. Mit der Mängelbehebung (auch bei Auswechslung mangelhafter Teile) beginnt die Garantiefrist neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Garantie des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, während der das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.

Der Vertragspartner hat im Rahmen seiner Garantie darüber hinaus verschuldensunabhängig sämtlichen Vermögensschaden zu ersetzen, der MFL infolge der mangelhaften Lieferung entstanden ist. Darunter fallen sowohl sämtlicher positiver Schaden, als auch der entgangene Gewinn.

12) SCHADENERSATZ

Der Vertragspartner haftet darüber hinaus für sämtliche Schäden, die MFL aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung bzw Leistung aus seinem oder dem Verschulden seines Erfüllungsgehilfen entstehen.

Bei Schäden, die durch einen tatsächlichen oder behaupteten Mangel – wenn sich diese Behauptung nicht ohne eingehende Überprüfung des Liefergegenstandes widerlegen lässt – des Liefergegenstandes, einer Verletzung des Liefer-, Leistungsvertrages oder sonstiges rechtswidriges Verhalten des Vertragspartners verursacht werden, hat der Vertragspartner MFL und ihre Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern oder bearbeiten, in die die Liefergegenstände integriert sind sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag haftet MFL nur bei nachgewiesener krasser Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz und bis zur Hälfte des Auftragswertes. Für indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktausfall, Zinsverluste, etc. haftet MFL nicht.

13) PRODUKTHAFTUNG

Im Falle, dass MFL von Dritten aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen wird, muss der Vertragspartner beweisen, dass ein Fehler seines gelieferten Produktes im Sinne der Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt. Der Vertragspartner haftet hierfür unter Ausschluss jeglicher Haftungsbeschränkungen und ist verpflichtet, MFL gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil der von MFL an Dritte erbrachten Leistung ist.

Der Vertragspartner hat MFL und ihre Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern oder bearbeiten, in die die Liefergegenstände integriert sind sowie ihre Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizuhalten, die aus oder aufgrund einer Rückrufaktion entstehen, soweit diese wegen des Liefergegenstandes oder der Leistung des Vertragspartners notwendig war.

Zur Abdeckung der Haftung des Vertragspartners gegenüber MFL und Dritten verpflichtet sich der Vertragspartner zum Abschluss bzw Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 7 Millionen pro Schadensfall auf eigene Kosten. Auf Verlangen der MFL hat der Vertragspartner die Polizze vorzuzeigen.

Für den Fall eines Produktrückrufes oder damit in Zusammenhang stehende Handlungen verpflichtet sich der Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher dabei der MFL anfallenden Schäden bzw. Kosten.

14) DOKUMENTATION

Der Vertragspartner hat MFL eine vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation, insbesondere über die Eigenschaften des Produktes, seiner Verwendung, seinen Betrieb, die Weiterverarbeitung oder den Einbau, etc., wie zB Produktbeschreibungen, Lagerungs-, Sicherheits-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Einbauanleitungen, Ersatz- und Verschleißteillisten in Deutsch, jeweils zweifach zur Verfügung zu stellen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu garantieren, andernfalls er MFL und dem Endkunden für Schäden haftet, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen entstehen

15) GEFAHRENÜBERGANG

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr an den Liefergegenständen (Risiko des Verlustes oder der Beschädigung) erst mit erfolgter Zulieferung und Abladung am vereinbarten Ort der Ablieferung auf MFL über (INCOTERMS 2020 – „DDP“). Rücksendungen erfolgen in jedem Fall auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

16) EIGENTUM, EIGENTUMSÜBERGANG

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht auf MFL mit Übergabe (auch schon an Frachtführer etc) über. Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners sind ungültig, soweit darüber keine ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

Zeichnungen, Modelle, Klischees, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen sowie sonstige Behelfe, die zur Ausführung einer Bestellung benötigt werden, gehen nach Zahlung in das Eigentum von MFL über, sofern sie vom Vertragspartner oder Nachunternehmer auf Kosten von MFL hergestellt wurden. Sie sind nach Vertragserfüllung oder auf erste Anforderung an MFL herauszugeben.

Die Lagerung und Instandhaltung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Eine Benutzung durch den Vertragspartner für eigene Zwecke und insbesondere für Dritte ist nicht gestattet.

Der Eigentumsübergang erfolgt analog dem Gefahrenübergang.

17) BEISTELLUNGEN

Beigestellte Spezifikationen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen sind stets mit dem Bestelltext zu vergleichen und auf sonstige Richtigkeit zu prüfen. Werden Unstimmigkeiten nicht unverzüglich nach Übersendung angezeigt, sind sie vom Vertragspartner zu vertreten. Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen sind alleiniges geistiges und körperliches Eigentum von MFL, diesbezüglich werden alle Rechte vorbehalten. Beistellteile von MFL (Vormaterial, Bestandteile, etc.) bleiben Eigentum von MFL. Sie müssen in den Lieferaktoren als kostenlose Beistellungen von MFL mengen- und wertmäßig ausgewiesen sein. Sämtliche Beistellungen sind eindeutig als Eigentum von MFL zu kennzeichnen und dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet, ohne schriftliche Zustimmung von MFL weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind nach Bestellerledigung zurückzustellen.

18) GEHEIMHALTUNG

Die Bestellung und alle im Zusammenhang mit ihr übergebenen Informationen von MFL sind vertraulich zu behandeln. Anhänge und Beilagen der Bestellung sind deren integrierender Bestandteil. In Referenzlisten dürfen Aufträge von MFL nur mit Zustimmung von MFL aufgenommen werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von der MFL zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur MFL bekannt gewordenen nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von MFL Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit MFL oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotseinholung von MFL aufrecht.

Die Benutzung der Bestellung zu Werbezwecken (zB Werbung, Publikationen, Aufnahme von MFL in die Referenzliste) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von MFL gestattet.

19) RÜCKTRITT VOM VERTRAG

MFL ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insb:

- wenn der Vertragspartner gegen behördliche Vorschriften oder

gegen die Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen verstößt;

- wenn der Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, insb wenn er mit anderen Unternehmen für MFL nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- wenn der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern von MFL, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat.

MFL ist berechtigt, bei Vorliegen einer der genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Bei Vorliegen jener Gründe, die zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, ist MFL berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Vertragspartner und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel) an den Vertragspartner, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Vertragspartners. MFL kann solche Beträge gegen die Forderungen des Vertragspartners aufrechnen.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Vertragspartners oder bei einer Änderung der Eigentümerstruktur ist MFL, unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, MFL derartige Umstände sofort mitzuteilen.

20) KÜNDIGUNG VON DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN

Bei Dauerschuldverhältnissen kann MFL unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende kündigen.

Ein Kündigungsverzicht seitens MFL bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MFL, ansonsten dieser nicht wirksam vereinbart ist.

Aus wichtigem Grund kann MFL einen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insb die unter Punkt 19) genannten Gründe, oder wenn der Vertragspartner stirbt, im Falle einer juristischen Person liquidiert wird oder über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. MFL ist berechtigt, bei Vorliegen einer der genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

21) SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Waren oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Musterrechte, Gebietsschutz, etc.) verletzt werden. Er stellt MFL wegen aller Ansprüche aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei und verpflichtet sich, MFL auf seine Kosten die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen.

MFL ist berechtigt, technische Unterlagen im erforderlichen Ausmaß an den Endkunden weiterzugeben.

22) GERICHTSSTAND UND RECHT

Für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag, hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seines Zustandekommens und seiner Auslegung etc gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz als vereinbart. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich (unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen). Eine Anwendung des UN-Kaufrechtes gilt einvernehmlich als ausgeschlossen. Es bleibt MFL jedoch vorbehalten, Rechtsverfolgungsmaßnahmen jeder Art auch vor dem für den Sitz des Vertragspartners oder für dessen Vermögensbestandteile zuständigen Gerichten oder sonstigen Behörden zu setzen.

23) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

SALVATORISCHE KLAUSEL: Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

VERTRAGSVORBEHALT: Ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen und nicht vom Vertragspartner vorformuliert wurden, gehen den Einkaufsbedingungen vor.

FORMERFORDERNIS: Änderungen oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen sowie

sonstige aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (wobei Erklärungen über Fax der Schriftform genügen). Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

BESICHERUNGEN: Vom Vertragspartner zu stellende Sicherheiten, wie Garantiebriefe, Bankgarantien und Hafrückklasse können von uns zur Befriedigung jedweder Forderung verwendet werden.

AUFRECHNUNG: Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist nur zulässig, wenn die Forderung durch MFL ausdrücklich anerkannt wurde.

ZESSIONSVERBOT: Der Vertragspartner darf seine Vertragsrechte und -pflichten ohne ausdrückliche Zustimmung von MFL weder teilweise noch ganz an Dritte weitergegeben werden. Abtretungen von Zahlungsansprüchen sind nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MFL zulässig.

Stand 14.06.2021

SENDUNGEN:

Anschrift:

Maschinenfabrik LASKA Gesellschaft m.b.H.

Makartstraße 60

A-4050 Traun

Tel. +43 (72 29) 606-0

Fax +43 (72 29) 606-400

e-mail: laska@laska.at

www.laska.at

LKW-Sendungen:

Mo - Do: 7 - 12 und 13 - 15 Uhr

Fr: 7 - 12 Uhr

Expressgutsendungen: Bestimmungsbahnhof:

Inland: Linz Hbhf

Ausland: Linz Frachtenbahnhof

Stückgutsendungen: Traun

Bestimmungsbahnhof: Linz Frachtenbahnhof

Inland: Traun

Ausland: Linz Frachtenbahnhof